

**DAAD**

Deutscher Akademischer Austausch Dienst  
German Academic Exchange Service

**Informationen zu den rechtlichen  
Rahmenbedingungen für  
Einreise und Aufenthalt  
von ausländischen Studierenden und  
Wissenschaftlern**

# Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Einreisebestimmungen .....	4
2.1	Verschiedene Visumtypen .....	5
2.1.1	Schengen-Visum.....	6
2.1.2	Nationales Visum .....	7
2.1.2.1	Studienbewerbung .....	7
2.1.2.2	Studienvorbereitung und Studium.....	10
2.1.2.3	Ausübung einer Erwerbstätigkeit: wissenschaftliche Tätigkeit .....	10
2.1.2.4	Forschungszwecke.....	11
2.2	Zustimmung der Ausländerbehörde zur Visumerteilung.....	12
3	Aufenthalt .....	13
3.1	Aufenthaltserlaubnis .....	14
3.1.1	Aufenthalt zu Studienzwecken .....	14
3.1.2	Aufenthalt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit: wissenschaftliche Tätigkeit ....	16
3.1.3	Aufenthalt zu Forschungszwecken.....	16
3.1.4	Aufenthalt aus familiären Gründen .....	16
3.1.4.1	Ehegattennachzug .....	17
3.1.4.2	Nachzug von Kindern .....	18
3.2	Niederlassungserlaubnis.....	18
3.3	Neue Aufenthaltstitel: Arbeitsplatzsuche und Blaue Karte EU.....	19
4	Stichwortverzeichnis .....	20

# 1 Einleitung

Fragen des Aufenthaltsrechts sind in unterschiedlichen Gesetzen und Rechtsverordnungen geregelt. Für die hier interessierenden Fragen zu Einreise und Aufenthalt ausländischer Studierender und Gastwissenschaftler sind vor allem das Aufenthaltsgesetz - AufenthG (für Ausländer, die keine EU-Bürger sind) und das Freizügigkeitsgesetz/EU (für EU-Bürger) relevant. Auch europäisches Recht, etwa in Form von unmittelbar geltenden EU-Verordnungen, spielt eine Rolle. Nationale Rechtsverordnungen zum Aufenthaltsgesetz, wie z.B. die Aufenthaltsverordnung, bestimmen in vielen Bereichen des Gesetzes nähere Details. Aber auch andere Gesetze und Verordnungen können Einfluss auf die hier dargestellte Materie haben.

Dieses Infoblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und gibt den Stand von August 2012 wieder.

## 2 Einreisebestimmungen

Im Allgemeinen benötigen Ausländer für die Einreise nach Deutschland ein Visum. Je nach Herkunftsland, Aufenthaltszweck und geplanter Aufenthaltsdauer sind jedoch Befreiungen und Erleichterungen von dieser Pflicht vorgesehen. Generell gilt: EU-Bürger und Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) genießen Freizügigkeit aufgrund des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) und dürfen ohne Visum einreisen.

Bei der Visumerteilung wird mit einem Sichtvermerk im Pass sowohl die Einreise als auch der vorläufige Aufenthalt erlaubt. Wer ein Visum benötigt, muss dieses stets vor der Einreise im jeweiligen Heimatland einholen. Zuständig für die Erteilung eines Visums sind die vom Auswärtigen Amt ermächtigten deutschen Auslandsvertretungen (i.d.R. Botschaft oder Generalkonsulat) und für einige Visa (sog. Schengen-Visa) auch die Auslandsvertretungen der anderen Schengen-Staaten an dem Ort, an dem der Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Bei bestehender Visumpflicht ist eine Einreise ohne Visum nicht erlaubt und somit illegal.

Folgende Personengruppen benötigen unter den im Folgenden genannten Bedingungen kein Visum für die Einreise, es muss lediglich ein gültiges Reisedokument (i.d.R. Reisepass) vorliegen:

- EU-Bürger: EU-Mitgliedsstaaten sind Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern. Für die Staatsangehörigen dieser Länder ist sogar ein gültiger Personalausweis oder eine Identitätskarte ausreichend für die Einreise.
- Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR): Mitgliedstaaten sind Island, Liechtenstein und Norwegen. Auch hier reicht ein gültiger Personalausweis oder eine Identitätskarte für die Einreise aus.
- Familienangehörige aus Drittstaaten (Ehegatten und minderjährige, ledige Kinder) von EU-Bürgern und EWR-Angehörigen, sofern sie einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen EU- oder EWR-Mitgliedsstaates besitzen.
- Staatsangehörige der Schweiz
- Staatsangehörige Australiens, Israels, Japans, Kanadas, der Republik Korea, Neuseelands und der USA. Für einen Aufenthalt über drei Monate hinaus können Staatsangehörige dieser Länder einen erforderlichen Aufenthaltstitel in Deutschland beantragen.
- Sofern keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden soll: Staatsangehörige von Andorra, Brasilien, El Salvador, Honduras, Monaco und San Marino. Das bedeutet, dass für Studierende dieser Länder kein Einreisevisum erforderlich ist, wenn vor und nach dem Studium keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden soll. Studienbegleitende und zustimmungsfreie Tätigkeiten bleiben von dieser Regelung unberührt, da das Studium der Hauptzweck des Aufenthalts ist. Wenn eine (gast-)wissenschaftliche Tätigkeit den Zeitraum von drei Monaten innerhalb eines Jahres nicht überschreitet, zählt die Tätigkeit nicht als Erwerbstätigkeit im Sinne des Aufenthaltsgesetzes. Dies hat zur Folge, dass Staatsangehörige der genannten Länder für eine solche Tätigkeit kein Visum benötigen. Für einen Aufenthalt über drei Monate hinaus kann ein Aufenthaltstitel auch bei Einreise ohne Visum in Deutschland beantragt werden.

- Sofern nur ein Kurzaufenthalt geplant ist, der insgesamt drei Monate nicht überschreitet und keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden soll: Staatsangehörige der Länder Albanien (nur Inhaber biometrischer Pässe) Antigua und Barbuda, Argentinien, Bahamas, Barbados, Bosnien-Herzegowina (nur Inhaber biometrischer Pässe), Brunei Darussalam, Chile, Costa Rica, Guatemala, Kroatien, Malaysia, Mauritius, Mazedonien (nur Inhaber biometrischer Pässe), Mexiko, Montenegro (nur Inhaber biometrischer Pässe), Nicaragua, Panama, Paraguay, Serbien (unter best. Voraussetzungen für Inhaber biometrischer Pässe), Seychellen, Singapur, St. Kitts und Nevis, Taiwan (für Inhaber von durch Taiwan ausgestellten Reisepässen, die eine Personalausweisnummer enthalten), Uruguay, Vatikanstadt und Venezuela.

Für eine (gast-)wissenschaftliche Tätigkeit, die drei Monate nicht übersteigt, ist auch hier die Einreise ohne Visum möglich (s.o.).

Es ist nicht möglich, diese Aufenthalte ohne Visum über drei Monate hinaus zu verlängern. Nach Ablauf von drei Monaten muss die Ausreise erfolgen. Wird ein längerer Aufenthalt oder eine zustimmungspflichtige Erwerbstätigkeit angestrebt, ist hierfür die Einreise mit einem nationalen Visum zwingende Voraussetzung. Inhaber von Nationalpässen der Staaten, die zur Einreise nach Deutschland kein Visum benötigen, dürfen sich ohne Visum grundsätzlich nicht länger als 90 Tage pro Halbjahr im Bundesgebiet aufhalten. Zudem dürfen sie während dieses Zeitraums keine Erwerbstätigkeit aufnehmen.

- Forscher, die in einem anderen Mitgliedsstaat der EU nach den Bestimmungen der EU-Forscherrichtlinie zugelassen sind und im Rahmen ihrer Forschung nach Deutschland einreisen, sofern sie sonst in einem Schengen-Staat arbeiten, oder maximal für einen Zeitraum von drei Monaten innerhalb von zwölf Monaten ihrer Forschertätigkeit in Deutschland nachgehen.

Wenn ein Visum benötigt wird, kann dieses je nach Aufenthaltsdauer und Aufenthaltswort als Schengen- oder als nationales Visum ausgestellt werden.

### **Exkurs: "Junge" EU-Mitgliedsstaaten**

Am 1. Mai 2004 sind der EU zehn Staaten (Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern) beigetreten. Der Beitritt Rumäniens und Bulgariens erfolgte am 1. Januar 2007. Als Unionsbürger im Sinne des Art. 21 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) genießen die Staatsangehörigen dieser Länder Freizügigkeit innerhalb der gesamten EU. Für fast alle neuen Mitgliedsstaaten gelten inzwischen die volle Dienstleistungsfreiheit und Arbeitnehmerfreizügigkeit. Lediglich für Bulgarien und Rumänien gelten bis Ende 2013 noch gewisse Einschränkungen (*vgl. hierzu Informationen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von ausländischen Studierenden und Wissenschaftlern*).

## **2.1 Verschiedene Visumtypen**

Das Schengen-Visum wird für einen kurzzeitigen Aufenthalt von bis zu drei Monaten pro Halbjahr ausgestellt. Ein nationales Visum wird für einen geplanten längeren Aufenthalt von über drei Monaten ausgestellt.

Weitere Differenzierungen erfolgen innerhalb dieser beiden Hauptgruppen nach dem jeweiligen Aufenthaltswort. Ein Schengen-Visum wird beispielsweise für Besuchsaufenthalte, geschäftliche und touristische Aufenthalte erteilt. Ein nationales Visum wird z.B. für ein Studium oder zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ausgestellt.

Die deutschen Auslandsvertretungen stellen auf ihren Homepages zumeist Informationen über das Verfahren der Visumserteilung und notwendige Unterlagen zur Verfügung. Häufig können Anträge bereits von der Homepage heruntergeladen werden. Adressen der Auslandsvertretungen finden sich auf der Homepage des Auswärtigen Amtes: [http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/DtAuslandsvertretungenA-Z-Laenderauswahlseite\\_node.html](http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/DtAuslandsvertretungenA-Z-Laenderauswahlseite_node.html) .

### 2.1.1 Schengen-Visum

Seit Inkrafttreten des EU-Visakodexes am 05.04.2010 wird statt von einem „Schengen-Visum“, mitunter auch von einem „einheitlichen Visum“ gesprochen.

Das Schengen-Visum:

- wird für einen zweckgebundenen Aufenthalt von bis zu drei Monaten in einem Zeitraum von sechs Monaten ab der Einreise ausgestellt;
- berechtigt zum freien Reiseverkehr und zum Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten (Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn);
- kann regelmäßig nicht verlängert oder für einen anderen Aufenthaltswitzweck umgeschrieben werden. Nur in besonderen Ausnahmefällen ist eine Verlängerung möglich, z.B. wenn eine ärztliche Behandlung dringend notwendig ist;
- wird von den Auslandsvertretungen der Schengen-Staaten ausgestellt.

Ausländern, die ein Studium oder eine Promotion in Deutschland aufnehmen oder einen Forschungs- bzw. gastwissenschaftlichen Aufenthalt absolvieren möchten, wird dringend davon abgeraten, mit einem Schengen-Visum ins Bundesgebiet einzureisen. Denn der mit dem Visum verbundene Aufenthaltstitel kann grundsätzlich nicht verlängert oder für einen anderen Aufenthaltswitzweck umgeschrieben werden (*vgl. oben*), ganz gleich für welchen kurzzeitigen Aufenthaltswitzweck er erteilt wurde (touristischer Aufenthalt, Besuchs- oder Geschäftsaufenthalt), Ausländer müssen nach Ablauf der Visumgültigkeit ausreisen.

Für die Teilnahme an einem Sprachkurs kann das Visum abhängig von der Dauer des geplanten Sprachkurses als nationales oder als Schengen-Visum erteilt werden (bis zu drei Monaten: Schengen-Visum, über drei Monate: nationales Visum, *vgl. oben 2.1*). Wenn unmittelbar nach dem Sprachkurs ein Studium in Deutschland aufgenommen werden soll, muss dies bei der Beantragung des Visums angegeben werden. Für diesen Aufenthaltswitzweck kann dann ein nationales Visum zum Zweck der Studienvorbereitung ausgestellt werden. Falls lediglich ein Schengen-Visum oder ein nationales Visum zur Absolvierung eines Sprachkurses (ohne anschließenden Studienaufenthalt) beantragt wurde, kann dies nicht in eine Aufenthaltserlaubnis für Studienzwecke umgewandelt werden. Der Ausländer muss mit Ablauf der Gültigkeitsdauer des Visums ausreisen.

Auch wer mit einem Schengen-Visum einreist, muss die Sicherung des Lebensunterhalts während seines voraussichtlichen Aufenthalts im Bundesgebiet nachweisen.

## 2.1.2 Nationales Visum

Ein nationales Visum

- wird ausgestellt, wenn ein längerer Aufenthalt (über drei Monate) angestrebt wird oder eine Erwerbstätigkeit aufgenommen werden soll;
- kann für drei Monate bis zu einem Jahr erteilt werden, in Ausnahmefällen auch für einen längeren Zeitraum. Die Gültigkeitsdauer des Visums hängt vom jeweils angestrebten Aufenthaltszweck ab;
- berechtigt in erster Linie zum Aufenthalt in Deutschland – nach dem neu gefassten Art. 21 des Schengener Durchführungsübereinkommens berechtigt ein nationales Visum seinen Inhaber jedoch auch zu einem Aufenthalt von drei Monaten in einem Zeitraum von sechs Monaten im Hoheitsgebiet der anderen Schengen-Mitgliedsstaaten; „schengenrechtlich“ wurde somit das nationale Visum für den längerfristigen Aufenthalt den anderen nationalen Aufenthaltstiteln gleichgestellt, da es nun ebenfalls visumfreie Kurzaufenthalte in den anderen Schengenstaaten ermöglicht;
- kann als deutsches nationales Visum grundsätzlich nur bei der deutschen Auslandsvertretung beantragt werden, in deren Amtsbezirk der Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

### Exkurs: EU-Visakodex

Bei dem EU-Visakodex, der seit dem 5. April 2010 Anwendung findet, handelt es sich um eine EU-Verordnung (Nr. 810/2009), die für einheitliche EU-Visabedingungen für Kurzaufenthalte sorgt. Mit dem Visakodex wurden die Verfahren und Voraussetzungen für die Erteilung von Visa für die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und für Aufenthalte in diesem Gebiet von höchstens drei Monaten je Sechsmonatszeitraum festgelegt.

In ihm sind alle Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit Visumentscheidungen zusammengefasst. Er soll zu mehr Transparenz und Rechtssicherheit führen und die Gleichbehandlung der Antragsteller gewährleisten. So ist dort u.a. geregelt, dass begründet werden muss, warum ein Visumantrag abgelehnt wurde, und dass die Möglichkeit besteht, ein Rechtsmittel gegen eine ablehnende Entscheidung einzulegen. Ferner ist im Visakodex festgelegt, wie das Verfahren der Visumsbeantragung aussieht, welche Dokumente vorgelegt werden müssen, welche Gebühren zu entrichten sind, wie lange die Bearbeitung des Antrags dauern darf und aus welchen Gründen die Erteilung des Visums abgelehnt werden kann. Um die Gleichbehandlung der Antragsteller in der Praxis zu gewährleisten, wurde zusätzlich ein „Handbuch für die Bearbeitung von Visumsanträgen und die Änderung von bereits erteilten Visa“ mit detaillierten Arbeitshinweisen verfasst. Dieses Handbuch steht allen Konsularbediensteten der Mitgliedstaaten zur Verfügung und ist auch im Internet verfügbar.

### 2.1.2.1 Studienbewerbung

Ausländer gelten als Studienbewerber, wenn sie sich für ein Studium in Deutschland interessieren, aber noch nicht an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder einem staatlichen oder staatlich anerkannten Studienkolleg zugelassen sind. Die Studienbewerbung kann verbunden sein mit dem Erlernen der deutschen Sprache oder der Orientierung über Studienangebote.

Im Rahmen des Zustimmungsverfahrens zur Visumserteilung (§ 31 Abs. 1 Aufenthaltverordnung - AufenthV) beschränkt sich die Prüfung der Ausländerbehörde in der

Regel auf eine Abfrage beim Ausländerzentralregister. Ob die Voraussetzungen für den Zugang zu einer bestimmten Bildungseinrichtung und der Finanzierungsnachweis bezüglich des Studienaufenthalts vorliegen, wird im Einzelfall nur dann geprüft, wenn aufgrund der Angaben der deutschen Auslandsvertretung eine entsprechende Prüfung im Bundesgebiet für erforderlich gehalten wird.

Nach § 31 Abs.1 Satz 3 AufenthV gilt die Zustimmung der Ausländerbehörde als erteilt, wenn innerhalb der Verschweigefrist von drei Wochen und zwei Arbeitstagen der deutschen Auslandsvertretung keine gegenteilige Mitteilung vorliegt. In jedem Fall müssen die Erfordernisse der Zugangsberechtigung, der gesicherten Finanzierung und des Passbesitzes erfüllt sind. Die Verschweigefrist gilt nicht, wenn von der Ausländerbehörde ergänzende Nachprüfungen vorzunehmen sind. Die Verschweigefrist hindert die Ausländerbehörde nicht an einer ausdrücklichen Zustimmung vor Fristende um die Visumerteilung im Einzelfall zu beschleunigen.

Ein nationales Visum zum Zweck der Studienbewerbung kann im Ermessenswege erteilt werden, wenn

- der Ausländer noch keine Zulassung zum Studienkolleg oder zur Hochschule besitzt;
- keine zwingenden Regel-Versagungsgründe vorliegen (ein Regel-Versagungsgrund ist z.B. das Fehlen des erforderlichen Passes);
- andere öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

Für den Erhalt eines nationalen Visums müssen Studienbewerber folgende Nachweise erbringen:

- ausreichender Krankenversicherungsschutz (*vgl. Exkurs „Krankenversicherung“*),
- Sicherung des Lebensunterhaltes während der gesamten Visumgeltungsdauer und
- (für minderjährige Studierende) die Erlaubnis der sorgeberechtigten Person(en).

Wenn im Einzelfall geprüft wird, ob die Voraussetzungen für den Zugang zu einer bestimmten Bildungseinrichtung für ein anschließendes Studium vorliegen, kann es notwendig sein, dass bereits bei der Visumbeantragung für ein Studienbewerbervisum folgende Nachweise vorgelegt werden:

- Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung, welche die Aufnahme eines Studiums in Deutschland ermöglicht (oder den Besuch eines Studienkollegs),
- Nachweis über eventuell bisher erbrachte Studienleistungen.

### **Exkurs: Krankenversicherung**

Ein ausreichender Krankenversicherungsschutz muss folgende Leistungen umfassen:

- ärztliche und zahnärztliche Behandlung
- Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln
- Krankenhausbehandlung
- medizinische Leistungen zur Rehabilitation
- Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt

Wer in einer gesetzlichen Krankenversicherung krankenversichert ist, hat immer ausreichenden Krankenversicherungsschutz (§ 2 Abs. 3 S. 3 AufenthG).

Darüber hinaus kann von Studienbewerbern bereits bei der Beantragung des Studienbewerbervisums ein Finanzierungsnachweis für einen anschließenden Studienaufenthalt verlangt werden. Es handelt sich hierbei um eine Ermessensentscheidung.



Überwiegend wird der Finanzierungsnachweis erst von der Ausländerbehörde im Bundesgebiet verlangt, wenn eine Umschreibung des Studienbewerbervisums in eine Aufenthaltserlaubnis zur Studienbewerbung oder zum Studium beantragt wird.

### **Exkurs: Finanzierungsnachweis**

Der Finanzierungsnachweis soll belegen, dass zunächst für die Dauer eines Jahres ausreichende Existenzmittel vorhanden sind, um während des Aufenthalts keine Sozialleistungen des Aufnahmestaats in Anspruch nehmen zu müssen. Studierende und auch Studienbewerber aus einem Drittstaat müssen Mittel in Höhe des BAföG-Förderungshöchstsatzes (§ 2 Abs. 3 Satz 5 AufenthG) nachweisen (derzeit monatlich 659 EUR, also 7.908 EUR pro Jahr). Für jedes Kalenderjahr wird der gültige Betrag vom Bundesministerium des Innern im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Der Finanzierungsnachweis kann erbracht werden (vgl. Ziff. 16.0.8.1/16.0.8.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum AufenthG) durch

- Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern **oder**
- eine Verpflichtungserklärung gegenüber der Ausländerbehörde oder der Auslandsvertretung, für die Kosten des Lebensunterhaltes des ausländischen Studierenden aufzukommen **oder**
- Einzahlung einer Sicherheitsleistung auf ein Sperrkonto in Deutschland **oder**
- Hinterlegung einer jährlich zu erneuernden Bankbürgschaft bei einem Geldinstitut im Bundesgebiet **oder**
- Stipendien aus deutschen öffentlichen Mitteln oder Stipendien einer in Deutschland anerkannten Förderorganisation oder Stipendien aus öffentlichen Mitteln des Herkunftslandes, wenn das Auswärtige Amt, der Deutsche Akademische Austauschdienst oder eine sonstige deutsche stipendiengabende Organisation die Vermittlung an die deutsche Hochschule übernommen hat.

Nicht in allen Ländern wird jede der oben aufgezählten Finanzierungsmöglichkeiten akzeptiert.

Entschließt sich der mit einem nationalen Visum zur Studienbewerbung eingereiste Ausländer während des Informations- und Orientierungsaufenthalts, insbesondere nach einer Studienzulassung, zu einem längeren Verbleib, kann die Ausländerbehörde den mit dem nationalen Visum verbundenen vorläufigen Aufenthaltstitel in eine Aufenthaltserlaubnis zur Studienvorbereitung oder zum Studium umschreiben. Der Nachweis der Zulassung zu einer Bildungseinrichtung und die Nachweise, die noch nicht bei Beantragung des Visums verlangt wurden (s.o.), müssen spätestens jetzt erbracht werden.

Das nationale Visum zur Studienbewerbung wird mit einer Gültigkeitsdauer von drei Monaten erteilt. Es kann von der Ausländerbehörde als Aufenthaltserlaubnis um sechs Monate verlängert werden. Dies ist mit der Auflage verbunden, dass der Studienbewerber innerhalb dieser Frist die Zulassung zum Studium oder die Aufnahme in einen studienvorbereitenden Deutschkurs oder ins Studienkolleg nachweist. Die maximale Aufenthaltsdauer zur Studienbewerbung beträgt also neun Monate. Diese Aufenthaltszeit als Studienbewerber vor Aufnahme einer studienvorbereitenden Maßnahme wird nicht auf die Aufenthaltszeit der studienvorbereitenden Maßnahme wie Sprachkurse, Studienkollegs oder vorbereitende Praktika angerechnet.

### 2.1.2.2 Studienvorbereitung und Studium

Ausländer gelten nach dem Ausländerrecht als Studierende, wenn sie für ein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule (Universität, pädagogischen Hochschule, Kunsthochschule und Fachhochschule) oder an einer vergleichbaren Ausbildungsstätte, an einer Berufsakademie sowie an einem staatlich anerkannten Studienkolleg zugelassen sind.

Ein Visum für den Aufenthalt zu Studienzwecken wird regelmäßig in der Form eines nationalen Visums erteilt (Typ D), weil ein längerer Aufenthalt (von über drei Monaten) angestrebt wird. Studierende müssen für den Erhalt eines nationalen Visums zur Studienvorbereitung oder zum Studium folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Zulassung an einer anerkannten Lehranstalt zum Erwerb einer beruflichen Qualifikation als Hauptzweck. Der Nachweis der Studienzulassung ist durch die Vorlage des Zulassungsbescheids der Hochschule erbracht. Dabei ist eine bedingte Zulassung ausreichend (§ 16 Abs. 1 AufenthG). Der Zulassungsnachweis kann ersetzt werden (vgl. Ziff. 16.1.1.1.1-16.1.1.1.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum AufenthG) durch
  - eine Studienplatzvormerkung der Bildungseinrichtung,
  - eine Bewerberbestätigung oder
  - eine Bescheinigung der Hochschule oder des Studienkollegs, aus der sich ergibt, dass für die Entscheidung über den Zulassungsantrag die persönliche Anwesenheit des Ausländers am Hochschulort erforderlich ist. Die Bescheinigung muss bestätigen, dass der Zulassungsantrag des Bewerbers geprüft worden ist und eine begründete Aussicht auf eine Zulassung besteht,
- Ausreichender Krankenversicherungsschutz (vgl. Exkurs „Krankenversicherung“),
- Finanzierungsnachweis (vgl. Exkurs „Finanzierungsnachweis“),
- Nachweis von Kenntnissen in der Ausbildungssprache; dieser ist nicht erforderlich, wenn die Sprachkenntnisse bei der Zulassungsentscheidung bereits berücksichtigt worden sind oder durch studienvorbereitende Maßnahmen erworben werden sollen (§ 16 Abs. 1 AufenthG),
- für minderjährige Studierende: Erlaubnis der sorgeberechtigten Person(en) und
- evtl. Nachweis über bisher erbrachte Studienleistungen

Das nationale Visum zum Zwecke des Studienaufenthalts kann erteilt werden

- mit einer Gültigkeitsdauer von drei Monaten
- **oder** mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr, wenn die Ausländerbehörde im Visumverfahren beteiligt wurde (vgl. 2.2).

Wird der Aufenthalt des ausländischen Studierenden durch ein Stipendium finanziert, ist die Gültigkeitsdauer des Visums regelmäßig nach der Dauer des Stipendiums zu bemessen, sofern die Stipendiendauer ein Jahr nicht überschreitet.

### 2.1.2.3 Ausübung einer Erwerbstätigkeit: wissenschaftliche Tätigkeit

Ausländische (Gast)Wissenschaftler benötigen für einen geplanten wissenschaftlichen Aufenthalt über drei Monate im Bundesgebiet ein nationales Visum zur Einreise (*Ausnahmen: vgl. 2*). Das Visum ist erforderlich, unabhängig davon, ob die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung der jeweiligen Erwerbstätigkeit notwendig ist oder nicht (vgl. *Informationen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von ausländischen Studierenden und Wissenschaftler*).

(Gast)Wissenschaftler müssen für den Erhalt eines nationalen Visums in der Regel folgende Nachweise erbringen:

- Nachweis eines konkreten Arbeitsplatzangebots,
- Nachweis über gesicherten Lebensunterhalt, z.B. durch Vorlage des Arbeitsvertrages oder der Stipendienzusage (s.u.),
- Ausreichender Krankenversicherungsschutz (vgl. Exkurs „Krankenversicherung“).

Der Lebensunterhalt gilt als gesichert, wenn ein Ausländer ihn ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Kindergeld, Kinderzuschlag, Erziehungsgeld, Elterngeld oder öffentliche Mittel, die auf Beitragszahlungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt zu ermöglichen (z.B. Stipendien) bleiben außer Betracht.

Das nationale Visum zum Zwecke des gastwissenschaftlichen Aufenthalts wird in der Regel mit einer Gültigkeitsdauer von drei Monaten erteilt. Danach kann das Visum in einen längerfristigen Aufenthaltstitel (z.B. Aufenthaltserlaubnis) umgeschrieben werden.

#### 2.1.2.4 Forschungszwecke

Durch die Umsetzung der EU-Forscherrichtlinie in nationales Recht ist der eigenständige Aufenthaltsweg „Forschung“ (§ 20 AufenthG) geschaffen worden. Die Regelung gilt jedoch nicht für Ausländer, deren Forschungstätigkeit Bestandteil eines Promotionsstudiums ist (§ 20 Abs. 7 AufenthG).

Zur Beantragung eines Visums müssen Forscher folgende Unterlagen vorlegen:

- Eine wirksame Aufnahmevereinbarung zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit einer Forschungseinrichtung (s.u.),
- Erklärung der Forschungseinrichtung, Kosten von öffentlichen Stellen zu übernehmen (s.u.),
- Ausreichender Krankenversicherungsschutz (vgl. Exkurs „Krankenversicherung“) und
- Nachweis über gesicherten Lebensunterhalt (s.u.).

Die Forschungseinrichtung muss nach § 20 Abs. 1 AufenthG für die Durchführung des besonderen Zulassungsverfahrens für Forscher in Deutschland anerkannt sein. Die Anerkennung erhalten auf Antrag öffentliche oder private Einrichtungen, wenn sie im Inland Forschung betreiben (§ 38 a Abs. 1 AufenthV). Der Antrag kann schriftlich beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gestellt werden. Das Bundesamt veröffentlicht die Liste der anerkannten Forschungsreinrichtungen im Internet unter [www.bamf.de](http://www.bamf.de) (§ 38 e AufenthV).

Die Forschungseinrichtung muss sich schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichten, die öffentlichen Stellen bis zu sechs Monate nach Beendigung der Aufnahmevereinbarung für den Lebensunterhalt des Ausländers bei einem unerlaubten Aufenthalt oder der Abschiebung des Ausländers entstehen (§ 20 Abs. 1 AufenthG). Davon soll abgesehen werden, wenn die Tätigkeit der Forschungseinrichtung überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird oder wenn an dem Forschungsvorhaben ein besonderes öffentliches Interesse besteht (§ 20 Abs. 2 AufenthG).

Nach § 2 Abs. 3 Satz 6 AufenthG gilt der Lebensunterhalt bei einem Aufenthalt zu Forschungszwecken als gesichert, wenn dem Forscher ein monatlicher Betrag von zwei Dritteln der Bezugsgröße im Sinne des § 18 Viertes Buchs Sozialgesetzbuch – SGB IV zur Verfügung steht. Momentan entspricht dies für den Westen Deutschlands einem Betrag von 1.750 € pro Monat; für die neuen Bundesländer wurden 1.493,33 € festgelegt. Das Bundesministerium des Innern muss die Höhe des geforderten Lebensunterhalts für Forscher in jedem Kalenderjahr jeweils bis zum 31.12. des Vorjahres im Bundesanzeiger bekannt geben.

Beim Aufenthalt zu Forschungszwecken wird eine gewisse EU-weite Mobilität ermöglicht. Wer in einem anderen Mitgliedstaat der EU nach den Bestimmungen der EU-Forscherrichtlinie

zugelassen ist, erhält ein Visum, um Teile seines Forschungsvorhabens in Deutschland durchzuführen. Wenn der Aufenthalt länger als drei Monate dauert, muss der Aufenthalt in Deutschland bei einer anerkannten Forschungseinrichtung (s.o.) stattfinden, mit der eine Aufnahmevereinbarung geschlossen wurde. Wer sonst in einem Schengen-Staat arbeitet, kann ohne Visum nach Deutschland einreisen und eine eventuell erforderliche Aufenthaltserlaubnis im Land beantragen. Für einen Zeitraum von drei Monaten innerhalb von zwölf Monaten ist eine Erwerbstätigkeit auch ohne Visum gestattet (vgl. 2). Selbst wenn also eigentlich aufgrund der Staatsangehörigkeit ein Visum für die Einreise notwendig wäre, entfällt dies, wenn der Forscher sonst in einem Schengen-Staat arbeitet oder die Erwerbstätigkeit drei Monate nicht übersteigt.

## 2.2 Zustimmung der Ausländerbehörde zur Visumerteilung

Besteht eine Visumpflicht, dann bedarf ein Visum der vorherigen Zustimmung der Ausländerbehörde, wenn der Aufenthalt voraussichtlich mehr als drei Monate dauert, wenn der Ausländer eine Erwerbstätigkeit ausüben möchte oder wenn die Daten des Ausländers an Sicherheitsbehörden übermittelt werden müssen.

Zuständig ist die Ausländerbehörde des vorgesehenen Aufenthaltsortes. Die Zustimmung gilt bei einer Sicherheitsüberprüfung als erteilt, wenn die Ausländerbehörde der Erteilung des Visums nicht innerhalb von 10 Tagen, nachdem ihr die Anfrage übermittelt wurde, widerspricht (Verschweigefrist). Sofern Visa zu Studien- oder Forschungszwecken nicht ohnehin zustimmungsfrei sind (s.u.), beträgt die Verschweigefrist drei Wochen und zwei Arbeitstage.

Es gibt Ausnahmen von dieser Zustimmungspflicht. Von einer Zustimmung befreit sind:

- Ausländer, die für ein Studium von einer deutschen Wissenschaftsorganisation oder einer deutschen öffentlichen Stelle vermittelt worden sind. Diese Organisation oder öffentliche Stelle muss Stipendien auch aus öffentlichen Mitteln vergeben können. Der Ausländer muss in Zusammenhang mit der Vermittlung von dieser Stelle in Deutschland ein Stipendium aufgrund eines auch für öffentliche Mittel verwendeten Vergabeverfahrens erhalten (§ 34 Nr. 3 AufenthV). Somit werden neben Stipendiaten, deren Stipendium aus öffentlichen Mitteln bestritten wird, auch diejenigen von der Zustimmung befreit, die ein Stipendium z.B. aus Mitteln privater Geldgeber erhalten, sofern die genannten Bedingungen erfüllt sind.
- Wissenschaftler, die für eine wissenschaftliche Tätigkeit von deutschen Wissenschaftsorganisationen oder einer deutschen öffentlichen Stelle vermittelt werden und in diesem Zusammenhang in Deutschland ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln erhalten (§ 34 Nr. 1 AufenthV);
- Gastwissenschaftler, Lehrpersonen, wissenschaftliche Mitarbeiter, Ingenieure und Techniker im Team eines Gastwissenschaftlers, wenn sie auf Einladung der Hochschule oder einer öffentlich-rechtlichen oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierten Forschungseinrichtung tätig werden (§ 34 Nr. 2 AufenthV);
- Forscher, die eine Aufnahmevereinbarung mit einer vom BAMF anerkannten Forschungseinrichtung abgeschlossen haben (§ 34 Nr. 4 AufenthV);
- miteinreisende Ehegatten oder Lebenspartner und die minderjährigen ledigen Kinder dieser Personengruppen

Bei allen anderen Personengruppen wird erst die Zustimmung der Ausländerbehörde im oben beschriebenen Verfahren eingeholt, so dass die Visumserteilung etwas länger dauern kann.

### 3 Aufenthalt

EU-Bürger und EWR-Angehörige benötigen keine Aufenthaltserlaubnis; für sie besteht nur eine Meldepflicht bei den Einwohnermeldeämtern, wie sie auch für Deutsche gilt. Die Meldung muss je nach örtlichen Bestimmungen innerhalb der ersten Tage oder Wochen nach Ankunft erfolgen. Eventuell benötigte Nachweise über das Vorliegen von Freizügigkeitsvoraussetzungen können gegenüber der Meldebehörde erbracht werden. Bei einem Aufenthalt über drei Monate hinaus sind folgende Nachweise erforderlich:

- ausreichende Existenzmittel und
- ausreichender Krankenversicherungsschutz.

Ausreichende Existenzmittel müssen nachgewiesen werden, um sicherzugehen, dass während des Aufenthalts keine Sozialleistungen des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch genommen werden müssen. Für EU-/EWR-Studierende sind Mittel in der Regel in Höhe des BAföG-Förderungshöchstsatzes (derzeit monatlich 659 €) glaubhaft zu machen. Dafür genügt meistens eine schriftliche Erklärung des Studierenden. Für (Gast-)Wissenschaftler reicht der Nachweis, dass sie in einem Arbeitsverhältnis stehen bzw. durch ein Stipendium finanziert werden, in der Regel aus. Studierende müssen darüber hinaus auch die Zulassung oder Immatrikulation an einer anerkannten Lehranstalt zum Erwerb einer beruflichen Qualifikation nachweisen.

Planen andere, drittstaatsangehörige Ausländer einen Aufenthalt über die Geltungsdauer des Visums hinaus, muss dieser Aufenthalt erlaubt werden. Dazu bedarf es einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis. Ausländer, die mit einem nationalen Visum eingereist sind und einen längeren Aufenthalt planen, müssen die im Visum enthaltene vorläufige Einreise- und Aufenthaltserlaubnis vor deren Ablauf in einen längerfristigen Aufenthaltstitel umwandeln lassen.

Auch „privilegierte“ Ausländer, die ohne Visum einreisen dürfen, müssen für einen Aufenthalt über drei Monate hinaus innerhalb von drei Monaten eine Aufenthaltserlaubnis beantragen.

Zuständig für die Erteilung und ggf. Verlängerung der Aufenthaltstitel für alle Nicht-EU-Bürger ist die örtliche Ausländerbehörde in Deutschland.

Das Aufenthaltsgesetz kennt folgende längerfristige Aufenthaltstitel:

- die befristete Aufenthaltserlaubnis
- die unbefristete Niederlassungserlaubnis
- die unbefristete Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG
- NEU: den auf sechs Monate befristeten „Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte“ (§ 18c AufenthG)
- NEU: die befristete „Blaue Karte EU“ (§ 19a AufenthG)

Ausländer aus Drittstaaten, die Inhaber eines gültigen, von einer der Vertragsparteien des Schengen-Abkommens ausgestellten längerfristigen Aufenthaltstitels sind, können sich aufgrund dieses Dokuments und eines gültigen Reisedokuments bis zu drei Monate frei im Hoheitsgebiet der anderen Schengen-Staaten bewegen.

#### **Exkurs: Der elektronischer Aufenthaltstitel (eAT)**

Die von den Ausländerbehörden erteilten Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Daueraufenthalt-EG) wurden bislang als Klebeetikett im Pass angebracht.

Zum 1. September 2011 wurde der „elektronische Aufenthaltstitel“ im Kreditkartenformat mit elektronischen Zusatzfunktionen eingeführt. Da die Herstellung aufwändiger ist und etwas länger dauert, sollten Anträge sehr frühzeitig vor Ablauf des gültigen Aufenthaltstitels bzw. des Ablaufs des visumsfreien Kurzaufenthalts gestellt werden. Die Gebühren für die Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis mit einer Geltungsdauer von bis zu einem Jahr liegen derzeit bei 100 €. Für bestimmte Personengruppen, wie etwa Studierende oder Wissenschaftler mit Stipendien aus öffentlichen Mitteln, sind Gebührenbefreiungen vorgesehen (§ 52 AufenthV).

Auf einem Chip werden biometrische Merkmale des Karteninhabers (Lichtbild, Fingerabdrücke), Nebenbestimmungen zum Aufenthaltstitel und persönliche Daten gespeichert. Der Chip enthält auch einen elektronischen Identitätsnachweis und ermöglicht die Nutzung einer elektronischen Signatur.

Das neue Verfahren gilt auch für Bescheinigungen über ein Aufenthaltsrecht (Aufenthaltskarte, Daueraufenthaltskarte für EU-Bürger und Aufenthaltserlaubnis für Schweizer), die bisher als eigenständige Dokumente im Papierformat ausgestellt wurden.

Mehr Informationen zum elektronischen Aufenthaltstitel finden sich insbesondere auf der Website des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ([www.bamf.de](http://www.bamf.de)).

### 3.1 Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet erteilt. Sie kann mit Bedingungen versehen oder verlängert werden. Die Geltungsdauer richtet sich nach dem Aufenthaltszweck. Das Gesetz unterscheidet insbesondere folgende Zwecke:

- Ausbildung (Studium, Sprachkurse, Schulbesuch, sonstige Ausbildung, Arbeitsplatzsuche nach dem Studium)
- Erwerbstätigkeit (Beschäftigung; selbstständige Tätigkeit und (NEU) Arbeitsplatzsuche)
- Völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe
- Familiäre Gründe (z.B. Ehegattennachzug, Kindernachzug)
- Besondere Aufenthaltsrechte (z.B. für ehemalige Deutsche)

Die nachfolgende Darstellung geht näher auf die Aufenthaltszwecke Ausbildung, Erwerbstätigkeit und familiäre Gründe ein, da diese für Studierende und (Gast)Wissenschaftler die typischen Aufenthaltszwecke darstellen.

#### 3.1.1 Aufenthalt zu Studienzwecken

Eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken kann zur Studienbewerbung, für studienvorbereitende Maßnahmen und zum Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder einer vergleichbaren Ausbildungseinrichtung erteilt werden. Des Weiteren kann eine Aufenthaltserlaubnis ggf. auch nur für den Besuch eines Sprachkurses ohne weiteres Studienvorhaben erteilt werden.

Sollten die drei Monate der Visumsgültigkeit zur Studienbewerbung für eine umfassende Orientierung nicht ausgereicht haben, kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Studienbewerbung ausgestellt werden. Die Voraussetzungen für einen Studienbewerbsaufenthalt sind die gleichen wie die Bedingungen für die Erteilung eines Visums zum Zwecke der Studienbewerbung (vgl. 2.1.2.1). Entschließt sich der mit einem nationalen Visum zur Studienbewerbung eingereiste Ausländer während des Informations- und Orientierungsaufenthalts, insbesondere nach einer Studienzulassung, zu einem Studium in

Deutschland, kann die Ausländerbehörde, den mit dem nationalen Visum verbundenen vorläufigen Aufenthaltstitel in eine Aufenthaltserlaubnis zur Studienvorbereitung oder zum Studium umschreiben. Der Nachweis der Zulassung zu einer Bildungseinrichtung und die Nachweise, die noch nicht bei Beantragung des Visums verlangt wurden, müssen spätestens jetzt erbracht werden.

Die Aufenthaltsdauer ist für Studienbewerber auf insgesamt neun Monate begrenzt (drei Monate Visum + max. sechs Monate Aufenthaltserlaubnis).

Für studienvorbereitende Maßnahmen – wie etwa Besuch eines Studienkollegs oder eines studienvorbereitenden Sprachkurses – soll die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis zwei Jahre nicht überschreiten. Eine Aufenthaltserlaubnis für studienvorbereitende Maßnahmen kann als Aufenthaltserlaubnis zum Studium verlängert werden.

Für eine Aufenthaltserlaubnis zum Studium muss – wie auch beim Visum – die Zulassung einer Hochschule, ausreichender Krankenversicherungsschutz und die Finanzierung des Studiums nachgewiesen werden (*vgl. 2.1.2.2*).

Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis beträgt mindestens ein Jahr und soll zwei Jahre nicht überschreiten. Sie kann für jeweils mindestens ein Jahr bis maximal zwei Jahre verlängert werden, wenn der Aufenthaltswitz noch nicht erreicht wurde, dies aber in einem angemessenen Zeitraum noch möglich ist. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis wird also von einem ordnungsgemäßen Studienverlauf abhängig gemacht. Außerdem kann eine Aufenthaltserlaubnis bei ausbleibendem Studienerfolg sogar widerrufen werden. Es ist darauf zu achten, dass die Aufenthaltserlaubnis vor Ablauf der jeweiligen Gültigkeitsdauer verlängert werden muss.

Die Umsetzung der EU-Studentenrichtlinie ermöglicht es drittstaatsangehörigen Ausländern, die einen Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums von einem anderen EU-Mitgliedstaat besitzen, eine Aufenthaltserlaubnis zum gleichen Zweck in Deutschland zu erhalten. Bedingung dafür ist, dass der Ausländer im Rahmen seines Studienprogramms in Europa verpflichtet ist, einen Teil seines Studiums in einer Bildungseinrichtung in einem anderen europäischen Land zu absolvieren, oder dass er sein in einem anderen Mitgliedstaat bereits begonnenes Studium in Deutschland fortsetzen oder ergänzen möchte. Dafür muss er entweder an einem Austauschprogramm der Europäischen Union teilnehmen oder aber mindestens zwei Jahre in dem Staat des (ersten) Studienortes als Student zugelassen gewesen sein. Darüber ist mit geeigneten Unterlagen Nachweis zu führen. Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, dann ist dem ausländischen Studierenden eine Aufenthaltserlaubnis zum Studium auszustellen, sofern er über einen gesicherten Lebensunterhalt, ausreichenden Krankenversicherungsschutz und eine Hochschulzulassung verfügt.

Für Hochschulabsolventen, also Ausländer, die ihr Hochschulstudium in Deutschland erfolgreich (z.B. mit einem Bachelor- oder Masterabschluss) abgeschlossen haben, kann die Aufenthaltserlaubnis bis zu 18 Monate zur Suche nach einem Arbeitsplatz verlängert werden (bis zum 1. August 2012 war durfte die Suchphase maximal ein Jahr dauern); während dieser Zeit ist seit dem 1. August 2012 eine Erwerbstätigkeit ohne Einschränkungen erlaubt. Der gefundene Arbeitsplatz, auf dessen Grundlage eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung (§ 18 AufenthG) erteilt werden kann, muss der Qualifikation des Hochschulabsolventen entsprechen (*vgl. DAAD-Infoblatt „Informationen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von ausländischen Studierenden, Hochschulabsolventen, Wissenschaftlern und anderen Akademikern“*). Wird ein solcher Arbeitsplatz gefunden, kann die Aufenthaltserlaubnis für Hochschulabsolventen umgeschrieben werden in eine Aufenthaltserlaubnis, welche die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gestattet.

### 3.1.2 Aufenthalt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit: wissenschaftliche Tätigkeit

Wer als Ausländer aus einem Drittstaat in Deutschland eine Erwerbstätigkeit aufnehmen möchte, benötigt eine Aufenthaltserlaubnis, welche die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gestattet (§ 18 AufenthG). Diese erteilt ebenfalls die Ausländerbehörde, allerdings muss in vielen Fällen die Bundesagentur für Arbeit der Beschäftigung zustimmen. Dies geschieht behördenintern („one-stop-government“), so dass die Ausländerbehörde die einzige Anlaufstelle für den Antragsteller ist. Es wird empfohlen, in Zweifelsfragen auch die Informationen zu den arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu Rate zu ziehen (vgl. DAAD-Infoblatt „Informationen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von ausländischen Studierenden, Hochschulabsolventen, Wissenschaftlern und anderen Akademikern“).

Die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist nach § 5 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) dann nicht zustimmungspflichtig, wenn es sich um eine (gast)wissenschaftliche Tätigkeit handelt. Für die Aufenthaltserlaubnis muss der (Gast)Wissenschaftler – wie auch beim Visum für einen (gast)wissenschaftlichen Aufenthalt – einen konkreten Arbeitsplatz, ausreichenden Krankenversicherungsschutz und gesicherten Lebensunterhalt (Arbeitsvertrag, Stipendium) nachweisen.

Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis kann bei der Ersterteilung und Verlängerung maximal bis zu drei Jahre betragen; in erster Linie richtet sie sich jedoch nach der geplanten Dauer des Arbeitsverhältnisses. Die maximale Gültigkeitsdauer darf von der Ausländerbehörde nur dann vollständig ausgeschöpft werden, wenn der Aufenthaltswitz (gastwissenschaftliche Tätigkeit) voraussichtlich auch nach dem Erlöschen der befristeten Aufenthaltserlaubnis fortbestehen wird.

### 3.1.3 Aufenthalt zu Forschungszwecken

Die Aufenthaltserlaubnis zu Forschungszwecken (§ 20 AufenthG) bedarf entsprechend den Vorgaben der EU-Forscherrichtlinie nicht der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit (vgl. 3.1.2).

Die Aufenthaltserlaubnis zu Forschungszwecken wird für mindestens ein Jahr erteilt. Wenn das Forschungsvorhaben einen kürzeren Zeitraum in Anspruch nimmt, wird die Gültigkeitsdauer aber auf die Dauer des Forschungsvorhabens befristet.

### 3.1.4 Aufenthalt aus familiären Gründen

Ehegatten und ledige, minderjährige Kinder eines Ausländers aus einem Drittstaat können eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erhalten. Der Ausländer, zu dem der Nachzug erfolgen soll, muss sich legal in Deutschland aufhalten, d.h. er muss eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis besitzen. Darüber hinaus muss ausreichender Wohnraum für die Familie zur Verfügung stehen. Schließlich muss der Lebensunterhalt der Familie gesichert sein: Die Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen kann versagt werden, wenn der Ausländer, zu dem der Nachzug erfolgen soll, für den Unterhalt der Familie auf Sozialhilfe angewiesen ist. Für die Berechnung des Bedarfs der Familie wird auf die jeweils aktuellen Regelsätze des „Arbeitslosengeldes II“ nach dem zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) abgestellt; hinzu kommen in jedem Fall die Miet- und Nebenkosten sowie die Kosten für Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Dem so ermittelten Bedarf der Familie wird das Einkommen, zu dem auch Stipendien zählen, gegenübergestellt. Übersteigt das Einkommen den Bedarf, gilt der Lebensunterhalt als gesichert.



Das Aufenthaltsrecht für Ehegatten und minderjährige ledige Kinder gilt nur so lange, wie der maßgebende Ausländer (z.B. Studierender oder Gastwissenschaftler) selbst eine Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Für Familienangehörige mit anderer Staatsangehörigkeit als der des maßgebenden Ausländers gelten die jeweiligen Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen für die Nationalität des Familienangehörigen, also z.B. Privilegierungen bei der Visumspflicht u.ä.

Für die Familienangehörigen von freizügigkeitsberechtigten EU- und EWR-Bürgern gelten Sonderregelungen: Das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern gewährt den Familienangehörigen (Ehegatten und Kindern unter 21 Jahren) von EU- und EWR-Bürgern ein Aufenthaltsrecht, selbst wenn die Familienangehörigen nicht die Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates besitzen. Ob ein Visum für die Einreise erforderlich ist oder nicht, richtet sich nach den Bestimmungen, die für Personen mit der jeweiligen Nationalität gelten, es sei denn, sie besitzen einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (*vgl. 2*).

Diesen drittstaatsangehörigen Familienmitgliedern von EU- und EWR-Bürgern wird von Amts wegen eine Aufenthaltserlaubnis-EU erteilt. Eventuelle Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Freizügigkeit des Ehegattens können bei dem zuständigen Einwohnermeldeamt erbracht werden. Des Weiteren muss nachgewiesen werden, dass ausreichender Wohnraum für die Familie zur Verfügung steht.

#### 3.1.4.1 Ehegattennachzug

Der Ehegattennachzug ist möglich, wenn der drittstaatsangehörige Ausländer, zu dem der Nachzug erfolgt,

- eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
- eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (*vgl. Exkurs „Europäische“ Aufenthaltstitel*) besitzt,
- eine Aufenthaltserlaubnis zu Forschungszwecken besitzt,
- seit mindestens zwei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, bei der eine Verlängerung nicht aufgrund einer Nebenbestimmung ausgeschlossen ist oder bei der die spätere Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nicht aufgrund einer Rechtsnorm ausgeschlossen ist,
- eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38 a AufenthG (*vgl. Exkurs „Europäische“ Aufenthaltstitel*) besitzt und die eheliche Gemeinschaft bereits in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union bestand, in dem der Ausländer die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten inne hat,
- wenn er eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die Ehe bei deren Erteilung bereits bestand und die Dauer des Aufenthalts voraussichtlich über ein Jahr betragen wird (von diesen beiden Voraussetzungen kann im Ermessenwege abgesehen werden, solange eine Aufenthaltserlaubnis vorliegt) **oder**
- er eine „Blaue Karte EU“ (NEU: § 19a AufenthG) besitzt.

Der nachziehende Ehegatte muss sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können. Außerdem müssen beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ehegatten von Forschern und Inhabern einer Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte (*vgl. 3.2*) sowie von Personen mit der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in einem anderen Mitgliedstaat der EU (*vgl. Exkurs „Europäische“ Aufenthaltstitel*) müssen diese Bedingungen nicht erfüllen. Ehepartner von Inhabern einer „Blauen Karte EU“ müssen keine Sprachkenntnisse nachweisen. Auf den Sprachnachweis wird ansonsten u.a. verzichtet, wenn der Ehegatte keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 44 AufenthG hat (dies trifft z.B. zu, wenn der Aufenthalt nur vorübergehender Natur ist, wie es bei vielen

Studierenden und Gastwissenschaftlern – und somit bei ihren Ehegatten – der Fall ist) oder der Ausländer wegen seiner Staatsangehörigkeit auch für Aufenthalte, die keine Kurzaufenthalte sind, visumsfrei nach Deutschland einreisen darf (vgl. 2).

### 3.1.4.2 Nachzug von Kindern

Minderjährige, ledige Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis, wenn beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthalts-, Niederlassungserlaubnis, „Blaue Karte EU“ oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (vgl. Exkurs „Europäische“ Aufenthaltstitel) besitzen und das Kind seinen Lebensmittelpunkt zusammen mit seinen Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil nach Deutschland verlegt. Minderjährige, ledige Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis, wenn sie – zusätzlich zu den o.g. Bedingungen – die deutsche Sprache beherrschen oder es gewährleistet erscheint, dass eine Integration leicht möglich ist.

Minderjährige, ledige Kinder eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38 a (vgl. Exkurs „Europäische“ Aufenthaltstitel) besitzt, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis, sofern die familiäre Gemeinschaft bereits in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union bestand, in dem der Ausländer die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten inne hat.

## 3.2 Niederlassungserlaubnis

Bei der Niederlassungserlaubnis handelt es sich um einen unbefristeten Aufenthaltstitel. Dieser Aufenthaltstitel ist zeitlich und räumlich unbeschränkt und darf nur in gesetzlich geregelten Sonderfällen mit einer Nebenbestimmung versehen werden.

Die Niederlassungserlaubnis berechtigt automatisch zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Dieser Aufenthaltstitel kann regulär erteilt werden, wenn der Ausländer seit fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, sein Lebensunterhalt gesichert ist und er über ausreichenden Wohnraum für sich und seine Familie verfügt. Darüber hinaus muss er u.a. mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben, über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache sowie der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügen und es muss ihm die Beschäftigung erlaubt sein (sofern er Arbeitnehmer ist). Außerdem dürfen keine Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen (§ 9 Abs. 2 AufenthG).

Absolventen deutscher Hochschulen können seit dem 1. August 2012 bereits eine Niederlassungserlaubnis erhalten, wenn sie (neben den üblichen Voraussetzungen) seit zwei Jahren einen Aufenthaltstitel zur Beschäftigung besitzen, einen dem Abschluss angemessenen Arbeitsplatz innehaben und mindestens 24 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben (NEU: § 18b AufenthG).

Inhaber einer Blauen Karte EU können ebenfalls seit dem 1. August 2012 bereits eine Niederlassungserlaubnis erhalten, wenn sie (neben den üblichen Voraussetzungen) mindestens 33 Monate eine qualifizierte Beschäftigung ausgeübt haben und für diesen Zeitraum Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben. Die Frist verkürzt sich auf 21 Monate, wenn deutsche Sprachkenntnisse der Stufe B1 nachgewiesen werden (NEU: § 19a Abs. 6 AufenthG).

Hochqualifizierte Arbeitnehmer können sofort eine Niederlassungserlaubnis erhalten, wenn die Integrationsprognose positiv ist (§ 19 AufenthG).

Zu den Hochqualifizierten zählen

- Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen (Lehrstuhlinhaber und Institutsdirektoren) und
- Lehrpersonen und wissenschaftliche Mitarbeiter in herausgehobener Funktion (Leiter wissenschaftlicher Projekt- und Arbeitsgruppen)

Für ausländische Hochschulabsolventen, Akademiker und Wissenschaftler eröffnet die Niederlassungserlaubnis somit die Perspektive eines Daueraufenthalts.

#### **Exkurs: „Europäische“ Aufenthaltstitel**

Durch die Einführung zweier „europäischer Aufenthaltstitel“ im Jahr 2007 wurden die Voraussetzungen für eine innereuropäische Mobilität für drittstaatsangehörige Daueraufenthaltsberechtigte verbessert.

Dazu wurde zum einen die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (§ 9a AufenthG) eingeführt, die drittstaatsangehörigen Ausländern eine dauerhafte Perspektive in Europa eröffnet. Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG wird unter ähnlichen – aber nicht gleichen – Bedingungen wie die Niederlassungserlaubnis vergeben, allerdings gibt es keine Sonderregelungen für Hochqualifizierte. Dafür umfasst die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG das Recht auf Weiterwanderung in einen anderen Mitgliedstaat, wo dem Inhaber einer „deutschen“ Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG ein Aufenthaltstitel nach dem Landesrecht des jeweiligen Mitgliedstaates zu gewähren ist.

Das „Gegenstück“ ist eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38 a AufenthG. Die „Aufenthaltserlaubnis für in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union langfristig Aufenthaltsberechtigte“ wird denjenigen Ausländern erteilt, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzen und sich nun länger als drei Monate in Deutschland aufhalten möchten.

### **3.3 Neue Aufenthaltstitel: Arbeitsplatzsuche und Blaue Karte EU**

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union, das zum 1. August 2012 in Kraft getreten ist, wurden zwei neue Aufenthaltstitel eingeführt: Der „Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte“ (§ 18c AufenthG) und die „Blaue Karte EU“ (§ 19a AufenthG). Hierdurch werden für Fachkräfte unter bestimmten Voraussetzungen Aufenthalte von bis zu sechsmonatiger Dauer zur Suche nach einem qualifizierten Arbeitsplatz und von bis zu vierjähriger Dauer zur Ausübung einer qualifizierten Erwerbstätigkeit ermöglicht. Näheres hierzu im *DAAD-Infoblatt „Informationen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von ausländischen Studierenden, Hochschulabsolventen, Wissenschaftlern und anderen Akademikern“*.

## 4 Stichwortverzeichnis

- Amtsbezirk 7
- Andorra 4
- Aufenthalt
  - für in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union langfristig
  - Aufenthaltsberechtigte nach § 38 a AufenthG 17, 18
  - gewöhnlicher 4, 7
  - zu Forschungszwecken 11, 16, 17
  - zu Studienzwecken 14
  - zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit 10, 16
- Aufenthaltsdauer 5, 9, 15
- Aufenthaltserlaubnis 13, 14
  - Gültigkeitsdauer 15, 16, 17
  - Verlängerung 15, 16
- Aufenthaltserlaubnis-EU 17
- Aufenthaltsgesetz – AufenthG 3
- Aufenthaltstitel 6, 9, 11, 13
- Aufenthaltsverordnung 7
- Aufenthaltsverordnung – AufenthV 11
- Aufenthaltszweck 5, 6, 7, 14
- Aufnahmemitgliedstaat 13
- Ausländerbehörde 9, 10, 13, 15
- Auslandsvertretung 4, 6, 7, 9
- Australien 4
- BAföG-Förderungshöchstsatz 9, 13
- Bankbürgschaft 9
- Belgien 4, 6
- Berufsakademie 10
- Bewerberbestätigung 10
- Blaue Karte EU 19
- Botschaft 4
- Brasilien 4
- Bulgarien 4
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) 11
- Dänemark 4, 6
- Deutschkenntnisse 18
- Ehegatten 16
  - Deutschkenntnisse 17
- einheitliches Visum 5, 6
- Einwohnermeldeamt 13, 17
- El Salvador 4
- elektronischer Aufenthaltstitel 13
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG 17, 18, 19
- Ermessen 8
- Erwerbstätigkeit 5, 7, 12, 18
- Estland 4, 6
- EU-Bürger 4, 13, 17
- EU-weite Mobilität 11, 19
- EWG-Angehörige 4, 13, 17
- Existenzmittel 9, 13
- Fachhochschule 10
- Familienangehörige 17
- Finanzierungsnachweis 9, 10, 15
- Finnland 4, 6
- Förderorganisation 9
- Forscherrichtlinie 5, 11, 16
- Frankreich 4, 6
- Freizügigkeit 4
- Freizügigkeitsgesetz/EU 3
- Generalkonsulat 4
- Griechenland 4, 6
- Großbritannien 4
- Hochqualifizierte 18
- Hochqualifizierten-Richtlinie 19
- Hochschulabsolvent 15
- Hochschulzugangsberechtigung 8
- Hoheitsgebiet 13
- Honduras 4
- Immatrikulation 13
- Integration 18
- Integrationskurs 17
- Irland 4
- Island 4, 6
- Israel 4
- Italien 4, 6
- Japan 4
- Kanada 4
- Kenntnisse der Ausbildungssprache 10
- Kinder 16, 18
  - Deutschkenntnisse 18
- Korea 4
- Krankenversicherung 8, 10, 11, 13, 15, 16
- Kunsthochschule 10
- Lebensmittelpunkt 18
- Lebensunterhalt 11, 16
- Lettland 4, 6
- Liechtenstein 4, 6
- Litauen 4, 6
- Luxemburg 4, 6
- Malta 4, 6
- Monaco 4
- nationales Visum 5, 6, 7, 10
  - zum Studium 10
  - zur Studienbewerbung 8, 9
  - zur Studienvorbereitung 10
- nationales Visum zur Studienvorbereitung 6
- Neuseeland 4
- Niederlande 4, 6
- Niederlassungserlaubnis 13, 17, 18
- Norwegen 4, 6
- one-stop-government 16
- Österreich 4, 6
- pädagogische Hochschule 10
- Personalausweis 4
- Polen 4, 6
- Portugal 4, 6
- privilegierte Ausländer 13
- Rechtsverordnung 3
- Regel-Versagungsgrund 8
- Reisedokument 4, 13
- Rumänien 4
- San Marino 4
- Schengen-Staat 4, 5, 6, 12, 13
- Schengen-Visum 4
- Schweden 4, 6
- Schweiz 6

Sicherheitsleistung 9  
Sicherheitsüberprüfung 12  
Sichtvermerk 4  
Slowakei 4, 6  
Slowenien 4, 6  
Sozialhilfe 16  
Sozialleistung 9, 13  
Spanien 4, 6  
Sperrkonto 9  
Sprachkursaufenthalt 14  
staatlich anerkannte Hochschule 7, 10, 14  
staatliche Hochschule 7, 10, 14  
Stipendium 9, 10, 12, 13  
Studentenrichtlinie 15  
Studienbewerbung 7, 14  
Studienkolleg 8, 9, 10, 15  
Studienleistung 8  
Studienplatzvormerkung 10  
Studienverlauf 15  
studienvorbereitende Maßnahme 14  
Studierende 10

Studium 14  
Tschechien 6  
Tschechische Republik 4  
Ungarn 4, 6  
Universität 10  
USA 4  
vergleichbare Ausbildungseinrichtung 14  
vergleichbare Ausbildungsstätte 10  
Verpflichtungserklärung 9  
Verschweigefrist 8, 12  
Viertes Sozialgesetzbuch – SGB IV 11  
Visakodex 7  
Visum 4  
    Gültigkeitsdauer 5, 7, 9, 10, 11  
Wohnraum 16  
Zulassung 8, 9, 10, 13, 14  
Zulassungsbescheid 10  
Zustimmung der Ausländerbehörde 12  
Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit 10,  
    16  
Zypern 4

Dieses Merkblatt soll lediglich einen Überblick verschaffen und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Für Hinweise zu neuen Entwicklungen und möglichen Ergänzungen sind wir stets dankbar.